

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Global Mind Network

### 1. Geltung | Angebote

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen im gewerblichen Bereich [ gegenüber Unternehmern, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ]. Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, soweit sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen; sie verpflichten Global Mind Network [ im Folgenden „GMN“ genannt ] auch dann nicht, wenn GMN ihnen nicht nochmals nach Eingang bei GMN ausdrücklich widerspricht.

2. Die Angebote von GMN sind freibleibend. Maßgeblich ist die schriftliche Auftragsbestätigung von GMN. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

3. Etwa mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Präsentationen, Grafiken, Layouts und technische Daten enthalten nur annähernde Angaben und Beschreibungen.

### 2. Preise

1. Die Preise von GMN für Lieferungen und Leistungen von GMN verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro ab Geschäftssitz Kassel gemäß INCOTERMS 2000, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. GMN erbringt seine Lieferungen und Leistungen zu den jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätzen von GMN, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Reise- und Übernachtungskosten werden nach Aufwand und Kilometergeld gemäß den gesetzlichen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt, ebenso die Kosten für Datenträger, Handbücher und schriftliche Unterlagen in größerer Anzahl.

2. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung der Lieferung und Leistung von GMN entstehen und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Kunde, es sei denn, GMN hat ihr Entstehen zu vertreten.

3. Wurde ausnahmsweise Preisstellung in ausländischer Währung vereinbart, liegt dem vereinbarten Preis der am Tage der Auftragsbestätigung in Deutschland notierte Umrechnungskurs des EURO zur betreffenden Auslandswährung zugrunde. Ändert sich dieser bis zum Zahlungstag, so kann jede Seite entsprechende Preisberichtigung fordern.

### 3. Zahlung und Verrechnung

1. Zahlung hat innerhalb der vereinbarten Fristen so zu erfolgen, dass GMN der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Rechnungen von GMN sind zahlbar innerhalb 10 Tagen netto, bei Auslandsgeschäften innerhalb 21 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum.

2. Von GMN bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

3. Soweit GMN nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ergibt und die den Zahlungsanspruch von GMN gefährden, ist GMN berechtigt, ihn sofort fällig zu stellen und auch bei bestehenden Aufträgen für zukünftige Lieferungen und Leistungen Sicherheiten oder Vorkasse zu verlangen. Diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Zahlung oder durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.

### 4. Art der Leistung, Unterbeauftragung, Mitwirkungspflichten

1. Gegenstand des Auftrages ist grundsätzlich die vereinbarte Lieferung und Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet.

2. Der Umfang der Lieferungen und Leistungen von GMN ergibt sich aus der jeweils beim Vertragsabschluss aktuellen Produkt-/Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Produkt-/Leistungsbeschreibungen bedürfen der Schriftform. Von GMN zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von GMN bestätigt worden ist.

3. Von GMN übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

4. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel [ insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u.ä. ], welche GMN erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von GMN. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist GMN nicht verpflichtet.

5. GMN erbringt seine Lieferungen und Leistungen im Verbund mit einem Netzwerk von Partnern und Spezialisten auf verschiedenen Arbeitsgebieten. GMN ist aus diesem Grund berechtigt, die GMN übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen und steht dabei für deren Leistungen wie für eigenes Verhalten im Rahmen und den Beschränkungen der nachstehenden Haftungsregelung gemäß Ziffer VII ein. Insbesondere haftet GMN auch im Rahmen von § 278 BGB ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber GMN kostenlos sämtliche notwendigen Mitwirkungshandlungen und jede Unterstützung mit der gebührenden Sorgfalt und innerhalb der vereinbarten bzw. notwendigen Fristen zu erbringen, die für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Etwaige Verzögerungen oder Unterlassungen auf Seiten des Kunden, können einen Verzug oder eine Vertragsverletzung von GMN nicht begründen. Gleiches gilt für Leistungsverzögerungen, die auf nicht vollständige, später abgeänderte oder nicht rechtzeitig eingebrachte Anforderungen, Unterlagen oder Mitteilungen durch den Kunden zurückzuführen sind.

### 5. Lieferfristen

1. Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich und stellt eine annähernd einzuhaltende Zielvorgabe dar. Eine verbindliche Lieferfrist ist nur vereinbart, wenn sie von GMN schriftlich als solche bestätigt wird.

2. Lieferzeiten und insbesondere verbindliche Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von GMN, nicht jedoch bevor GMN der, insbesondere in technischer und kommerzieller Hinsicht, vollständig geklärt Auftrag vorliegt und eine etwa mit Vertragsabschluss vereinbarte Anzahlung eingegangen ist. Im Falle nachträglicher Änderungswünsche des Kunden verlängern sich Lieferzeiten und Lieferfristen in angemessenem Umfang.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen verlängern sich ferner in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens von

GMN liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erstellung oder Ablieferung des Vertragsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilt GMN dem Kunden unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

1. Alle erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben Eigentum [ Vorbehaltsware ] von GMN bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für GMN als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne GMN zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. VI/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren/Leistungen durch den Kunden steht GMN das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren/Leistungen. Erlischt das Eigentum von GMN durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde GMN bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für GMN. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. VI/1.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. VI/4 bis VI/6 auf GMN übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an GMN abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von GMN erbrachten Lieferungen/Leistungen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen GMN Miteigentumsanteile gemäß Ziff. VI/2 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf von GMN einzuziehen. GMN wird von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. III/3 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf Verlangen von GMN ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an GMN zu unterrichten - sofern GMN das nicht selbst tut - und GMN die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde GMN unverzüglich benachrichtigen.

7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist GMN auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von GMN verpflichtet.

8. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und sonstige Maßnahmen zu

ergreifen, die zur Sicherung des Eigentums von GMN notwendig und zweckmäßig sind. Insbesondere bei Auslandsaufträgen ist der ausländische Kunde verpflichtet, bei der Verwirklichung des Eigentumsvorbehaltes oder einer entsprechenden Sicherung (Pfandrechtsbestellung) in jeder Hinsicht mitzuwirken und die jeweiligen Formerfordernisse einzuhalten.

## 7. Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der GMN zur Auftragsdurchführung etwa übergebenen Vorlagen und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung der Leistung von GMN ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Kunden können eine Mangelhaftigkeit der Leistungen von GMN nicht begründen.

2. Lieferungen von GMN sind unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Leistung, schriftlich zu rügen. Im Übrigen sind Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung, schriftlich zu rügen.

3. Berechtigterweise geltend gemachte Mängel der Leistung von GMN behebt GMN durch Nacherfüllung. Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, steht GMN zu. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer hierfür angemessenen gesetzten Frist fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis/die Vergütung angemessen mindern.

4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz für Bauwerke sowie Sachen für Bauwerke, Baumängel und den Verbrauchsgüterkauf [ einschließlich Rückgriffsanspruch ] längere Fristen zwingend vorschreibt.

5. Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gegen GMN gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als in der Lieferkette zwischen GMN und dem Verbraucher keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen wurden.

6. Jegliche Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die von GMN erbrachten Lieferungen und Leistungen sach- und fachgerecht verwendet werden. Durch Änderungen die der Kunde oder Dritte unsachgemäß, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GMN vornehmen, erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte.

7. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von GMN übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-) Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

## 8. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

1. An Kostenvorschlägen, Anregungen, Ideen, Konzepten, Skizzen, Entwürfen, Layouts, Reinzeichnungen, Negativen, Datenfiles, Konzepten und Präsentationen und anderen Unterlagen behält sich GMN das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GMN zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere für jegliche, auch teilweise Verwendung der von GMN mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von GMN zugrunde liegenden Ideen.
2. In der Annahme einer Präsentationsvergütung liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von GMN. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen, Präsentationen und andere Unterlagen sind auf Verlangen von GMN zurückzugeben.
3. GMN wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffende Rechnungen alle für die Verwendung seiner Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt GMN seine Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung von GMN. Für die Nutzung von Lieferungen und Leistungen von GMN, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Umfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von GMN erforderlich. Soweit GMN seine Zustimmung erteilt, steht GMN eine gesonderte, angemessene Vergütung zu.
4. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei GMN.
5. Sofern GMN Lieferungen und Leistungen nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen erbracht hat, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen GMN Dritte unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Waren/Leistungen, ist GMN - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadenersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, GMN von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

## 9. Impressum und Weitergabe von Arbeitsergebnissen

GMN kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Kunden in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Kunde kann die Zustimmung nicht unbillig verweigern, sondern nur, wenn er hieran nachweislich ein berechtigtes Interesse hat. GMN ist berechtigt auf seine Geschäftsverbindung mit dem Kunden in den Referenzunterlagen von GMN hinzuweisen, soweit der Kunde GMN dies bei Vertragsabschluss nicht schriftlich untersagt. Ferner kann GMN zu Veranschaulichungszwecken potentiellen Neukunden auszugsweise Einsicht in Projektunterlagen gewähren, sofern aus diesen nicht erkennbar ist, um welches Unternehmen es sich handelt und sich daraus keine geschäftlichen Nachteile für den Kunden ergeben.

## 10. Geheimhaltung

1. GMN verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, während der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach deren Beendigung geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. GMN hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den für GMN tätigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und/oder beauftragten Dritten sichergestellt, dass auch diese in gleichem Maße jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
3. Den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wird der Kunde in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von GMN uneingeschränkt nachkommen, dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

### 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Schriftform

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen von GMN ist der Geschäftssitz von GMN in Kassel. Gerichtsstand ist - soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - Kassel. GMN kann den Kunden auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GMN und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts [ CISG ].
3. Änderungen oder Ergänzungen von auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GMN abgeschlossener Einzelaufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformabrede selbst.
4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarungen durch solche Abreden zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Stand: 15.10.2010

Global Mind Network